

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

21. Februar 2007

Nummer 7

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	31
Inkrafttreten einer vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	31
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	
Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Kanälen	32
- Stadtbezirk Bad Godesberg	
1. Satzung zur Änderung des Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 2. Februar 2007	33
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufstelen aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“ vom 2. Februar 2007	36

## **Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9.02.2007 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) die Bodenrichtwerte von Grundstücken zum 1.01.2007 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab dem 23.02.2007 während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn beim Kataster- und Vermessungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 7 A, erfolgen.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1.01.2007 ab dem 23.02.2006 im Internet unter [www.bonn.de/gutachterausschuss/welcom.html](http://www.bonn.de/gutachterausschuss/welcom.html) aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 29 62 und 77 29 51) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 12.02.2007

Peter Hawlitzky  
Vorsitzender

## **BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin**

### **Inkrafttreten einer vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **31.01.2007** die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8214-35 im

#### **Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf**

für den Bereich des Hausgrundstückes Neuer Weg 14 als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C, eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

## Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 06.02.2007

B. Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Kanälen**

Hiermit wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30.10.2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 14.11.2001, S. 811 ff.) bekannt gemacht, dass als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage die Mischwasserkanäle in folgenden Straßen fertiggestellt

sind:  
Stadtbezirk Bad Godesberg

Klufferbachtal  
- Druckleitung von Pfarrer-Merck-Straße entlang des Klufferbachtals zu den Hausgrundstücken Klufferbachtal 2, 4 und 6 (insges. ca. 436 m)

Pecher Straße  
- Druckleitung von der Stadtgrenze Bonn/Kläranlage Pech bis Pecher Str. 2 - 6 und Pecher Str. 12 u. 14 (insges. ca. 1.190 m)

Rude-Krüzche-Weg

Gemäß § 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist jeder Anschlussberechtigte (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf diesem Grundstück anfällt. Das Gleiche gilt auch für die Ableitung von häuslichen Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von den Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden.

Der Text der Entwässerungssatzung kann auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) | Rat&Verwaltung | Veröffentlichungen | Ortsrecht | Bauen, Stadtgestaltungen - eingesehen werden.

Bonn, den 21.02.2007

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Beigeordneter

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr**

**Vom 2. Februar 2007**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 13. Juni 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „den Löschzug Bonn-Lannesdorf als Einrichtung der Trägergemeinde der Freiwilligen Feuerwehr Bonn“ durch die Worte „die Freiwillige Feuerwehr der Bundesstadt Bonn“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus einem/r Vertreter/in der Familie Lubig, dem/der Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr oder eines/r Vertreters/in und dem/der Leiter/in des Amtes Feuerwehr und Rettungsdienst oder eines/r Vertreters/in sowie bis zu 4 weiteren Personen. Die 4 weiteren Personen werden jeweils für 3 Jahre von den 3 benannten Kuratoriumsmitgliedern in das Kuratorium gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

## **„§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt insbesondere über die

- a) Verwendung der Stiftungsmittel nach fachlicher Beurteilung des Amtes Feuerwehr und Rettungsdienst
  - b) Wahl von bis zu 4 zusätzlichen Kuratoriumsmitgliedern für jeweils 3 Jahre
  - c) Einrichtung eines Beirates
  - d) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen von der/m Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Sitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sind zu dieser Sitzung wiederum nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist das Kuratorium dennoch beschlussfähig, wenn zumindest eines der 3 in § 5 Abs. 1 S. 2 benannten Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im schriftlichen Verfahren nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.“
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „der Löschzug“ durch die Worte „die Feuerwehr Bonn“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2. Februar 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“**

**Vom 2. Februar 2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 31. Januar 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im Frühling im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung "Beueler Blumenfest" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 25. März 2007.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in der Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2. Februar 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin